

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00783 vom 11. Dezember 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00783

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00783 du 11 décembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00783 del 11 dicembre 2019

Regeste

Disziplinarstrafe | Disziplinarstrafe. Da der Beschwerdeführer der Justizdirektion bzw. dem Obergericht des Kantons Zürich als zentraler Inkassostelle mehrere tausend Franken schuldet und die Rekurschrift keinen Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung enthält, durfte die Justizdirektion den Beschwerdeführer ohne vorgängige Prüfung der – nicht geltend gemachten – Mittellosigkeit und der Aussichtslosigkeit des Rekurses gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. b VRG zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichten. Der verlangte Betrag ist zudem nicht unverhältnismässig hoch. Die angefochtene Zwischenverfügung ist folglich nicht zu beanstanden (E. 2.2). Abweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit (E. 4). Abweisung, soweit Eintreten. Überweisung an die Justizdirektion zur Beurteilung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Rekursverfahren.

Erwägungen

E. 3

Sinngemäss stellt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht nur ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren (hierzu unten E. 4), sondern auch ein entsprechendes Gesuch für das Rekursverfahren. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, da für die Beurteilung dieses Gesuchs die Justizdirektion zuständig ist. Es ist jedoch angezeigt, die Eingabe vom 25. November 2019 hierfür formell der Justizdirektion zu überweisen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren ist wegen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

E. 5

Das vorliegende Urteil stellt ebenfalls einen Zwischenentscheid dar (Bertschi § 19a N. 32), der gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur dann beim Bundesgericht anfechtbar ist, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.